

Grundordnung
für die Integrationsarbeit der Stadt Fellbach

vom 23.07.2019

Präambel

- (1) In der Stadt Fellbach leben Menschen aus vielen Herkunftsländern; Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte bilden eine lebendige Stadtgemeinschaft. Sie begegnen einander im Alltag, feiern gemeinsam Feste und fühlen sich hier zu Hause. Die Stadt profitiert in vielfältiger Weise vom kulturellen Reichtum, der in der unterschiedlichen Herkunft der Einwohnerschaft begründet liegt.

Auch in Zukunft sollen sich alle Einwohner/innen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund, aktiv an der Gestaltung guter Lebensbedingungen für ihre Stadt beteiligen. Dies gilt auch für die geflüchteten Menschen, die seit 2015 in großer Zahl in die Stadt gekommen sind.

- (2) Die Stadt Fellbach hat 1977 als eine der ersten Kommunen im Land einen „Ausländerbeirat“ gebildet und damit Neuland betreten. Für Personen mit ausländischem Pass wurde damals der Weg eröffnet, sich politisch im Gemeinwesen zu engagieren. In den vergangenen Jahren wurde die Form der Beteiligung kontinuierlich an neue Rahmenbedingungen angepasst. So tagte das Gremium seit Juli 2004 als „Ausländer- und Migrationsbeirat“. Im Dezember 2011 folgte die Umbenennung zum „Integrationsbeirat“.
- (3) Angesichts der bedeutend gestiegenen Herausforderungen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten, verbunden mit dem starken Anwachsen dieser Personengruppe in Fellbach, wurde ergänzend dazu Anfang 2017 ein Runder Tisch „Geflüchtete in Fellbach“ eingerichtet.
- (4) Beginnend mit der Wahlperiode 2019 – 2024 des Gemeinderates wird anstelle des bisherigen Integrationsbeirats und des Runden Tisches „Geflüchtete in Fellbach“ ein beschließender Integrationsausschuss des Gemeinderats gebildet, ergänzt durch ein nicht gemeinderätliches Integrationsforum. Auf diese Weise sollen die Aufgabenstellungen der allgemeinen Integrationsarbeit und der Flüchtlingsarbeit zusammengeführt und gebündelt werden. Wichtigste Zielsetzung bleibt weiterhin, Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund einen unmittelbaren Zugang zum Zentrum der politischen Willensbildung in Fellbach zu ermöglichen.

§ 1 Integrationsausschuss

- (1) Der Integrationsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats der Stadt Fellbach.
- (2) Der Integrationsausschuss hat die Aufgabe, den Stand der Integrationsarbeit umfassend zu beraten sowie die für eine zielgerichtete Fortführung notwendigen Maßnahmen vorzubereiten oder zu beschließen. Im Zentrum stehen sämtliche Themenbereiche der Integration, die für die Stadt Fellbach von Bedeutung sind.
- (3) Der Integrationsausschuss soll sich nach Möglichkeit an ausgewählten Orten im Stadtgebiet ein eigenes Bild vom Stand der Integration verschaffen und hierbei auch den unmittelbaren Dialog mit den an diesen Orten lebenden bzw. aktiven Menschen suchen.

§ 2 Zusammensetzung des Integrationsausschusses

- (1) Der Integrationsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. aus dem/der Oberbürgermeister/in bzw. dem/der von ihm/ihr benannten Beigeordneten als Vorsitzende/r,
 - b. aus stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderats, die im Hinblick auf die Anzahl und die Personen identisch sind mit den Mitgliedern des Sozialausschusses des Gemeinderats sowie
 - c. aus sachkundigen Einwohner/innen als beratende Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied gemäß § 2 Abs. 1 lit. b. wird eine Stellvertretung bestellt. Hierfür gelten analog die Vertretungsregelungen für den Sozialausschuss.
- (3) Für die beratenden Mitglieder nach § 2 Abs. 1 lit. c. gilt folgendes:
 - a. Beratende Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.
 - b. Beratende Mitglieder verfügen über ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch nicht über ein Antrags- und Stimmrecht.
 - c. Der Kreis der beratenden Mitglieder soll Vertreter/innen (a) der in Fellbach etablierten Migrantengruppen, (b) der als Flüchtlinge neu hinzugekommenen Menschen und des Unterstützerkreises der Geflüchteten sowie (c) der Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen umfassen. Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf diejenige der stimmberechtigten gemeinderätlichen Ausschussmitglieder nicht erreichen.

- d. Verfügt der Sozialausschuss über die für beschließende Ausschüsse in Fellbach derzeit maßgebliche Größe von 12 Mitgliedern, so werden (a) sechs Vertreter/innen der in Fellbach etablierten Migrantengruppen, (b) drei Vertreter/innen aus dem Kreis der Geflüchteten bzw. des Unterstützerkreises der Geflüchteten sowie (c) je ein/e Vertreter/in der freien Träger der Kinderbetreuung und (d) der allgemeinbildenden Schulen berufen.
 - e. Liegt die Anzahl der Mitglieder des Sozialausschusses über oder unter der in § 2 Abs. 3. lit. d genannten Zahl, so ist die Anzahl der beratenden Mitglieder entsprechend anzupassen.
 - f. Natürliche oder juristische Personen, die eine in Fellbach lebende ausländische Nationalität vertreten, können keinen Anspruch auf eine Vertretung als beratende Mitglieder geltend machen.
 - g. Als beratende Mitglieder des Integrationsausschusses sollen nur Personen berufen werden, die (a) das 18. Lebensjahr vollendet haben, (b) zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Fellbach gemeldet sind, (c) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie (d) mindestens über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen.
- (4) Außer den in § 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern können von dem/der Vorsitzenden sachkundige Einwohner/innen oder Sachverständige zu einzelnen Angelegenheiten des Ausschusses beratend hinzugezogen werden, um die Mitglieder des Gremiums in Fachfragen zu informieren.

§ 3 Berufung der Mitglieder des Integrationsausschusses

- (1) Die gemeinderätlichen Mitglieder des Integrationsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und deren Stellvertreter/innen werden vom Gemeinderat zu Beginn seiner Amtszeit für die Dauer der Wahlperiode bestimmt. Sie sind identisch mit den Mitgliedern des Sozialausschusses.
- (2) Der neu gewählte Gemeinderat setzt das Bewerbungsverfahren für die beratenden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 lit. c zu Beginn seiner Amtszeit in Gang. Dabei ist in der Regel folgendes Verfahren einzuhalten:
 - a. Unmittelbar nach der konstituierenden Gemeinderatssitzung, in welcher die gemeinderätlichen Ausschussmitglieder bestimmt werden, gibt die Stadtverwaltung die Neukonstituierung des Integrationsausschusses auf der Internetseite www.fellbach.de öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Bewerbungen als sachkundige/r Einwohner/in im Integrationsausschuss auf.

- b. Nach Ende der Bewerbungsfrist prüft die Stadtverwaltung, ob die Bewerber/innen die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 lit. g erfüllen. Nach erfolgter Prüfung erstellt sie eine Bewerberliste.
 - c. Die Bewerberliste wird in der nächstfolgenden Sitzung des Sozialausschusses zur nichtöffentlichen Beratung vorgelegt. In dieser Sitzung erhalten die Bewerber/innen die Gelegenheit, sich den Ausschussmitgliedern persönlich vorzustellen. Nach erfolgter Vorstellung erstellen die Ausschussmitglieder eine Berufungsliste, versehen mit einer Beschlussempfehlung an den Gemeinderat. Die Berufungsliste ist um Ersatzpersonen aus dem Kreise der Bewerber/innen zu ergänzen; diese sind der Reihenfolge nach zu bestimmen.
 - d. Die widerrufliche Bestellung der sachkundigen Einwohner/innen als beratende Mitglieder des Integrationsausschusses erfolgt auf der Basis der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat. Die Dauer der Berufung endet spätestens mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats.
- (3) Tritt eine gemäß § 2 Abs. 1 lit. c in den Integrationsausschuss berufene Person nicht in den Ausschuss ein oder scheidet diese vor dem Ende der Wahlperiode aus, ist durch den Gemeinderat eine Ersatzperson zu berufen.

§ 4 Geschäftsgang des Integrationsausschusses

- (1) Der Integrationsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsausschusses sind in der Regel öffentlich.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Sitzungen des Integrationsausschusses finden im Übrigen die Regelungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Fellbach Anwendung.

§ 5 Integrationsforum

- (1) Das Integrationsforum ist ein nicht gemeinderätliches Beratungsgremium der Stadt Fellbach. Mitglieder des Gemeinderats sind jederzeit dazu berechtigt, an den Sitzungen des Integrationsforums teilzunehmen.
- (2) Das Integrationsforum dient als regelmäßige Plattform für den Austausch von haupt- und ehrenamtlich Engagierten in der Integrations- und Flüchtlingsarbeit der Stadt Fellbach. Darüber hinaus werden aktuelle für die Stadt relevante Themen der Integrations- und Flüchtlingsarbeit beraten und ggf. zur vertieften Beratung bzw. Beschlussfassung im Integrationsausschuss vorbereitet.

- (3) Die Teilnehmenden des Integrationsforums fördern das gute Miteinander der Bevölkerung mit und ohne Zuwanderungsgeschichte, wirken aktiv an für die Stadt wichtigen Themenbereichen der Integration mit und tragen mit ihrer Arbeit zu einer Gesellschaft bei, in der Vielfalt als Bereicherung erlebt wird.

§ 6 Zusammensetzung des Integrationsforums

- (1) Die beratenden Mitglieder des Integrationsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 lit. c sind dazu angehalten, regelmäßig an den Sitzungen des Integrationsforums teilzunehmen.
- (2) Die Teilnahme am Integrationsforum steht darüber hinaus grundsätzlich allen in Fellbach lebenden Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte offen. Angestrebt wird stets ein ausgewogenes Verhältnis von Vertreter/innen aus dem Bereich der Integrations- und der Flüchtlingsarbeit.
- (3) Von der Verwaltung werden insbesondere (a) die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK), (b) die in Fellbach tätigen Migrantenvereine und -initiativen sowie (c) der Freundeskreis für Flüchtlinge zur Teilnahme am Integrationsforum eingeladen. Die Mitglieder des Gemeinderats werden ebenfalls eingeladen; gemäß § 5 Abs. 1 besteht für sie aber keine Verpflichtung zur Teilnahme.
- (4) Bei Bedarf können zur vertieften Beratung einzelner Sachverhalte Arbeitsgruppen – ggf. auch unabhängig von der Verwaltung – gebildet werden.

§ 7 Geschäftsgang des Integrationsforums

- (1) Das Integrationsforum tagt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung der Verwaltung. Die Verwaltung legt in Abstimmung mit den beratenden Mitgliedern des Integrationsausschusses die Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen fest.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein und veröffentlicht diese auf der Internetseite www.fellbach.de.
- (3) Um an den Sitzungen des Integrationsforums teilnehmen zu können, ist aus organisatorischen Gründen eine vorherige verbindliche Anmeldung erforderlich. Ohne vorherige Anmeldung können natürliche oder juristische Personen keinen Anspruch auf eine Sitzungsteilnahme geltend machen.
- (4) Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsforums ist ausschließlich die Stadtverwaltung.

- (5) Die beratenden Mitglieder des Integrationsausschusses und die Stadtverwaltung wirken gemeinsam daran mit, die Beratungsergebnisse des Integrationsforums in geeigneter Weise im Integrationsausschuss einzubringen. Umgekehrt werden in gleicher Weise die Teilnehmenden des Integrationsforums über die öffentlichen Beratungsergebnisse des Integrationsausschusses informiert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.